

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigte nachfolgende Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1, S. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entschieden:

1. Beim Produkt 04-07-01 „Bürgerhäuser“ auf dem Sachkonto 271102 „Abgang Instandhaltungsrückstellungen Gebäude/baul. Anlagen“, Kostenstelle 9-303 „Udetstraße 10 Bürgerhaus“, SAN09-0049 „Sanierung Bürgerhaus Hangelar“ eine Auszahlung in Höhe von 35.000 € außerplanmäßig bereitzustellen.
2. Die Deckung erfolgt in Höhe von 35.000 € durch Minderauszahlung bei dem Produkt 03-02-01 „Grundschulen“ auf dem Sachkonto 271102 „Abgang Instandhaltungsrückstellungen Gebäude/baul. Anlagen“, Kostenstelle 9-504-03-02 „Siegstr. 125, Grundschule“, SAN09-0043 „Sanierung Grundschule Menden“.